

Nutzungsausfall beim Oldtimer

„Endlich lockt das Wetter an den Wochenenden wieder, mit dem Oldie eine kleine Spritztour zu unternehmen. So war ich am vergangenen Sonntag mit meinem TR 6 im Bergischen Land unterwegs, um mir den Sommerwind um die Nase wehen zu lassen – was im Oldtimer natürlich besonders viel Spaß macht. Auf dem Rückweg von Overath nach Köln wurde ich dann auf der A 4 unverschuldet in einen Unfall verwickelt. Zum Glück wurde niemand verletzt, aber drei, vier Wochen muss ich nun auf meinen Oldie verzichten, was im Juli natürlich ganz besonders schmerzt. Im Internet habe ich jetzt von der Möglichkeit gelesen, gegenüber dem Unfallverursacher „Nutzungsausfall“ geltend zu machen. Geht das auch bei meinem Oldie?“

Und das meint der Oldtimeranwalt:

Man sollte eigentlich erwarten, dass bei Oldtimern, die ja regelmäßig in besonders hohem Maße gepflegt und mit enormem Zeit- und Kostenaufwand erhalten werden, ein Anspruch auf „Nutzungsausfall“ erst recht bestehen müsste. Dies trifft jedoch leider nicht immer zu. Ein Anspruch auf pauschalen Nutzungsersatz kommt hier nur unter engen Voraussetzungen in Betracht – nämlich kurz gesagt dann, wenn der Oldie als normales Fahrzeug genutzt wird und nicht noch ein weiteres „Alltagsfahrzeug“ zur Verfügung steht. Ist der Einsatz eines Zweitwagens möglich und zumutbar, besteht oft kein Anspruch auf Nutzungsentschädigung. Auch für ein bloßes Liebhaberfahrzeug – dies haben Gerichte bereits entschieden – gibt es im Falle eines (Un-)Falles meist keine Nutzungsentschädigung, wenn nicht ein konkreter Schaden vorliegt (z.B. Meldung zu einer Oldtimerveranstaltung). Entscheidend sind hier (wie so oft) die Umstände des Einzelfalles, so dass sich im Zweifel die Einschaltung eines Anwalts empfiehlt.

Ihr Oldtimeranwalt

Thomas Haas

www.oldtimeranwalt.de

haas@oldtimeranwalt.de